

EBA/GL/2021/07

---

13. Juli 2021

---

## Leitlinien

---

---

zu Kriterien für die Verwendung der in  
das Risikomessmodell einfließenden  
Daten nach Artikel 325bc der  
Verordnung (EU) Nr. 575/2013

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum (31.10.2021) mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2021/07“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, im Namen ihrer Behörde die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der Leitlinien zu bestätigen. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. In diesen Leitlinien werden die Kriterien für die Verwendung der in das Risikomessmodell einfließenden Daten nach Artikel 325bc gemäß Artikel 325bh Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegt.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf die Erlaubnis für Institute zur Verwendung alternativer interner Modelle gemäß Teil 3, Titel IV, Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 325bh derselben Verordnung.
7. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien im Einklang mit der in Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anwendungsebene anwenden.

### Adressaten

8. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 Ziffern i-iv der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 derselben Verordnung.

### Begriffsbestimmungen

9. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien die gleiche Bedeutung.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2022.

## 4. Kriterien für die Verwendung der in das Risikomessmodell einfließenden Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

---

11. Die in das Risikomessmodell eines Instituts einfließenden Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten alle der folgenden Merkmale aufweisen:

- (a) Sie sollten genau sein, wie in Abschnitt 4.1 näher ausgeführt;
- (b) sie sollten angemessen sein, wie in Abschnitt 4.2 näher ausgeführt;
- (c) sie sollten ausreichend regelmäßig aktualisiert werden, wie in Abschnitt 4.3 näher ausgeführt;
- (d) sie sollten vollständig sein, wie in Abschnitt 4.4 näher ausgeführt.

### 4.1 Genauigkeit der Daten

12. Die Institute sollten die Anforderungen der Absätze 13, 14 und 15 erfüllen, damit die in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten genau sind. Darüber hinaus sollten alle nachstehenden Anforderungen, sofern relevant, erfüllt sein:

- (a) die Anforderungen an die Daten des laufenden Zeitraums gemäß Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie in Abschnitt 4.1.1 näher ausgeführt;
- (b) die Anforderungen an die Daten des ermittelten Zeitraums mit Finanzstress gemäß Artikel 325bc Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wie in Abschnitt 4.1.2 näher ausgeführt;
- (c) die Anforderungen an die Daten für Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze, auf deren Grundlage die Szenarien künftiger Schocks ermittelt werden, wie in Abschnitt 4.1.3 näher erläutert;
- (d) die Anforderungen an die Daten, die für einen bestimmten Risikofaktor verwendet werden, der sich aus der Kombination von zwei oder mehr Risikofaktoren ergibt, die in das interne Modell des Instituts einbezogen sein können oder nicht, wie in Abschnitt 4.1.4 näher erläutert.

13. Die historischen Daten, anhand derer die in das Modell einfließenden Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kalibriert werden, sollten die beobachteten oder notierten Marktpreise genau widerspiegeln.
14. Die Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die Merkmale der Verteilung der Risikofaktoren, auf die die Szenarien künftiger Schocks angewandt werden, genau widerspiegeln.
15. Die Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollten die Abhängigkeitsstruktur der Verteilung der Risikofaktoren, auf die die Szenarien künftiger Schocks angewandt werden, genau widerspiegeln.

#### **4.1.1 Daten des laufenden Zeitraums**

16. Um die in Absatz 12 genannte Anforderung an die Daten des laufenden Zeitraums nach Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, sollten die Institute entweder dem in Absatz 17 dargelegten Ansatz oder in Absatz 18 dargelegten Ansatz folgen.
17. Nach dem ersten Ansatz sollten die Institute die in Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten des laufenden Zeitraums mit einer der folgenden Datenquellen abgleichen:
  - (a) den entsprechenden Daten, die aus nachprüfbaren Preisen abgeleitet werden, wie sie in den gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards definiert sind;
  - (b) den entsprechenden Daten, die von den Handels- oder Abwicklungssystemen der Institute verwendet werden.
18. Nach dem zweiten Ansatz sollten die Institute die Preise, die von ihren internen Risikomessmodellen erzeugt werden und auf den in Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten des laufenden Zeitraums basieren, mit einem der folgenden Preise abgleichen:
  - (a) den nachprüfbaren Preisen, wie sie in den gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards definiert sind;
  - (b) den Preisen, die von den Handels- oder Abwicklungssystemen der Institute erzeugt werden.

Das Ergebnis des in diesem Absatz erwähnten Abgleichs sollte in angemessener Weise mit dem Ergebnis abgestimmt werden, das bei der Durchführung des Abgleichs nach Absatz 17 erzielt worden wäre.

19. Ist es nicht möglich, den in Absatz 17 bzw. Absatz 18 erwähnten Abgleich auf der Grundlage der in das Modell einfließenden Daten durchzuführen, sollten die Institute für die Zwecke von Absatz 17 die historischen Daten verwenden, anhand derer die betreffenden Daten kalibriert werden, und für die Zwecke von Absatz 18 die Preise, die sich aus diesen historischen Daten ergeben.
20. Im Rahmen der Aufzeichnungen, mit denen die Institute die Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien nachweisen, sollten die Institute ihren jeweiligen Ansatz für den Abgleich (Absätze 17-19) dokumentieren. Wenn sie dem Ansatz nach Absatz 19 folgen, sollten sie dies zudem begründen.
21. Um die in Absatz 14 genannte Anforderung an die Daten des laufenden Zeitraums nach Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, sollten die Institute bewerten, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der anhand der in das Modell einfließenden Daten geschätzten Volatilität eines Risikofaktors und der anhand eines der folgenden Preise geschätzten Volatilität dieses Risikofaktors besteht:
  - (a) der nachprüfbaren Preise, wie sie in den gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards definiert sind;
  - (b) der Preise, die von den Handels- oder Abwicklungssystemen der Institute verwendet werden.
22. Um die in Absatz 15 genannte Anforderung an die Daten des laufenden Zeitraums nach Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen, sollten die Institute bewerten, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den anhand der in das Modell einfließenden Daten geschätzten Korrelationen zwischen Risikofaktoren und den anhand eines der folgenden Preise geschätzten Korrelationen zwischen diesen Risikofaktoren besteht:
  - (a) der nachprüfbaren Preise, wie sie in den gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards definiert sind;
  - (b) der Preise, die von den Handels- oder Abwicklungssystemen der Institute verwendet werden.
23. Für die Zwecke der Abgleiche und Bewertungen gemäß den Absätzen 17, 18, 21 und 22 sollten die Institute die Daten oder nachprüfbaren Preise verwenden, die in Absatz 17 Buchstabe a, Absatz 18 Buchstabe a, Absatz 21 Buchstabe a und Absatz 22 Buchstabe a genannt werden, wenn dem Institut eine ausreichende Anzahl nachprüfbarer Preise mit einem Wert des Preises zur Verfügung steht, um die Abgleiche und Bewertungen mit Genauigkeit durchzuführen. Sind keine nachprüfbaren Preise verfügbar oder steht dem Institut keine ausreichende Anzahl nachprüfbarer Preise mit einem Wert des Preises zur Verfügung, um die Abgleiche und Bewertungen mit Genauigkeit durchzuführen, sollten die Institute die Daten oder Preise verwenden, die von den Handels- oder Abwicklungssystemen der Institute verwendet oder

erzeugt werden, wie in Absatz 17 Buchstabe b, Absatz 18 Buchstabe b, Absatz 21 Buchstabe b und Absatz 22 Buchstabe b dargelegt.

24. Die Institute sollten die in den Absätzen 17, 18, 21 und 22 erwähnte Bewertung mindestens vierteljährlich oder noch häufiger durchführen, wenn Erweiterungen und Änderungen der internen Modelle dies erfordern.

#### **4.1.2 Daten des ermittelten Zeitraums mit Finanzstress**

25. Die in Artikel 325bc Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten des ermittelten Zeitraums mit Finanzstress sollten anhand von historischen Daten aus einem ununterbrochenen Zwölfmonatszeitraum mit Finanzstress kalibriert werden, den das Institut im Einklang mit diesem Artikel wählt. Verwenden die Institute in Ausnahmefällen für die Kalibrierung dieser Daten Näherungswerte aus dem ermittelten Zeitraum mit Finanzstress, um die Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Merkmale von Finanzinstrumenten gegenüber den Merkmalen widerzuspiegeln, die in der ermittelten Stressphase vorherrschten, sollten die aufgrund dieses Ansatzes gewonnenen Daten nur dann als genau betrachtet werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Dieser Ansatz wird durch überzeugende empirische Nachweise und objektive Daten gestützt, die die Verwendung von Näherungswerten für die Kalibrierung dieser Daten rechtfertigen;
- (b) diese Daten spiegeln Änderungen der Preise von ähnlichen Instrumenten im ermittelten Zeitraum mit Finanzstress genau wider;
- (c) durch diese Daten wird das Risiko nicht unterschätzt.

#### **4.1.3 Daten für Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze**

26. Verwendet ein Institut zur Bestimmung der Szenarien künftiger Schocks Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze, sollten die Werte der Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze ausschließlich auf den anhand historischer Daten kalibrierten Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 basieren. Nur dann kann davon ausgegangen werden, dass die Daten für diese Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze genau sind. Wenn die Werte der Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze in Ausnahmefällen nicht ausschließlich auf diesen Daten basieren, sondern das Institut Anpassungen der Werte dieser Beta-Koeffizienten oder Parameter vornimmt, sollten die Daten für die Beta-Näherungswerte oder anderen Zufallsdaten generierenden Ansätze nur dann als genau betrachtet werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze können nicht ausschließlich auf Basis der anhand historischer Daten kalibrierten Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bestimmt werden;
- (b) das Institut beschreibt in seinen Richtlinien die Methodik, die in diesem Fall zur Ermittlung der Werte der Beta-Koeffizienten oder der Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze angewandt wird, einschließlich etwaiger Anpassungen der Werte der Beta-Koeffizienten oder der Parameter, die ausschließlich auf den anhand historischer Daten kalibrierten Daten nach Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 basieren;
- (c) die Werte für die Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze werden so gewählt, dass das Risiko nicht unterschätzt wird.

#### **4.1.4 Daten für Kombinationen von Risikofaktoren**

27. Wurde ein bestimmter Risikofaktor im internen Modell des Instituts durch Kombination von zwei oder mehr Risikofaktoren ermittelt, die im internen Modell des Instituts berücksichtigt oder nicht berücksichtigt sein können, und kombiniert das Institut die diesen Risikofaktoren entsprechenden Daten, um für den betreffenden Risikofaktor im internen Modell geeignete Daten zu erhalten, so sollten die auf diese Weise erhaltenen Daten nur dann als genau betrachtet werden, wenn den kombinierten Daten Risikofaktoren entsprechen, die nach der Bewertung der Modellierbarkeit gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 modellierbar sind oder modellierbar wären.
28. Wurde ein bestimmter Risikofaktor im internen Modell des Instituts durch Extrapolieren von Risikofaktoren ermittelt, die im internen Modell des Instituts berücksichtigt oder nicht berücksichtigt sein können, und werden zur Ermittlung der Daten für den betreffenden Risikofaktor im internen Modell die diesen Risikofaktoren entsprechenden Daten extrapoliert, so sollten die auf diese Weise erhaltenen Daten nur dann als genau betrachtet werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Die Extrapolation basiert auf den Daten des ähnlichsten modellierbaren Risikofaktors in jeder Dimension des betreffenden Risikofaktors;
  - (b) die Extrapolation basiert auf den Daten von mindestens zwei modellierbaren Risikofaktoren in jeder Dimension des betreffenden Risikofaktors;
  - (c) die Daten, die den beiden modellierbaren Risikofaktoren gemäß Buchstabe b entsprechen, und die Daten des ähnlichsten modellierbaren Risikofaktors wurden selbst nicht durch Extrapolation ermittelt.

29. Für die Zwecke von Absatz 28 bezeichnet der ähnlichste Risikofaktor einen Risikofaktor, der nach den gemäß Artikel 325be der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erlassenden technischen Regulierungsstandards einer der folgenden Unterklassen zugeordnet wird:
- (a) derselben Unterklasse wie der extrapolierte Risikofaktor, wobei der extrapolierte Risikofaktor nicht der einzige Risikofaktor in einer Unterklasse ist;
  - (b) einer an die Unterklasse des extrapolierten Risikofaktors angrenzenden Unterklasse, wobei der extrapolierte Risikofaktor der einzige Risikofaktor in einer Unterklasse ist.

## 4.2 Angemessenheit der Daten

30. Die in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten sollten beide nachstehenden Risiken erfassen, falls relevant:
- (a) allgemeine Marktrisiken, wie in Abschnitt 4.2.1 näher ausgeführt;
  - (b) spezifische Marktrisiken, wie in Abschnitt 4.2.2 näher ausgeführt.
31. Die Institute sollten durch überzeugende empirische Nachweise und objektive Daten gestützte Analysen durchführen, um zu belegen, dass die für einen bestimmten Risikofaktor verwendeten Daten alle wesentlichen allgemeinen und spezifischen Marktrisiken abbilden, die gegebenenfalls mit diesem Risikofaktor verbunden sind. Im Rahmen der Aufzeichnungen, mit denen die Institute die Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien nachweisen, sollten die Institute solche Analysen dokumentieren.

### 4.2.1 Daten zur Erfassung allgemeiner Marktrisiken

32. Werden die in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten anhand historischer Daten aus Marktindizes oder anhand anderer historischer Daten, die gemeinsame Merkmale verschiedener Instrumente widerspiegeln, kalibriert, um allgemeine Marktrisiken darzustellen, so sollte die Wahl dieser historischen Daten konzeptionell solide sein und bei diesen Instrumenten konsequent angewandt werden.
33. Verwenden die Institute zur Bestimmung der Szenarien künftiger Schocks Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze, so sollten sie durch empirische Nachweise belegen, dass allgemeine Marktrisiken durch die Daten, auf denen die Werte der Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze basieren, angemessen erfasst werden. Diese empirischen Nachweise sollten statistische Messgrößen umfassen, die die Anpassungsgüte der Beta-Näherungswerte oder der anderen Zufallsdaten generierenden Ansätze zum Ausdruck bringen. Im Rahmen der Aufzeichnungen,

mit denen die Institute die Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien nachweisen, sollten die Institute die Analysen dokumentieren, die sie zur Einhaltung dieses Absatzes durchführen.

#### **4.2.2 Daten zur Erfassung spezifischer Marktrisiken**

34. Die in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten sollten die Erfassung wesentlicher spezifischer Risiken ermöglichen, einschließlich adressenbezogener Basisrisiken und wesentlicher spezifischer Unterschiede zwischen ähnlichen, aber nicht identischen Positionen.
35. Verwenden die Institute zur Bestimmung der Szenarien künftiger Schocks Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze, so sollten sie durch empirische Nachweise belegen, dass spezifische Marktrisiken durch die Daten, auf denen die Werte der Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze basieren, angemessen erfasst werden. Werden Annahmen getroffen, dass Restbeträge von Beta-Näherungswerten oder anderen Zufallsdaten generierenden Ansätzen unkorreliert sind, sollten die vorstehend genannten empirischen Nachweise eine Begründung für diese Annahmen enthalten. Im Rahmen der Aufzeichnungen, mit denen die Institute die Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien nachweisen, sollten die Institute die Analysen dokumentieren, die sie zur Einhaltung dieses Absatzes durchführen.

### **4.3 Häufigkeit der Datenaktualisierung**

36. Die Institute sollten die historischen Daten, anhand deren die in Artikel 325bc Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten des laufenden Zeitraums kalibriert werden, häufiger als monatlich aktualisieren (wie im genannten Artikel vorgesehen), wenn eine monatliche Aktualisierung dieser Daten zu einer ungenauen Schätzung des Marktrisikos der betreffenden Positionen führen könnte.
37. Verwenden die Institute zur Bestimmung der Szenarien künftiger Schocks Beta-Näherungswerte oder andere Zufallsdaten generierende Ansätze, so sollten sie die Beta-Koeffizienten oder die Parameter der Zufallsdaten generierenden Ansätze mindestens monatlich neu kalibrieren.

### **4.4 Vollständigkeit der Daten**

38. Die Institute sollten über Verfahren zur Erfassung historischer Daten verfügen, um die in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten anhand alternativer

Datenquellen zeitnah zu kalibrieren, falls keine historischen Daten aus den normalerweise herangezogenen Datenquellen verfügbar sind.

39. Die Institute sollten über klare Richtlinien und Verfahren verfügen, um fehlende oder inkonsistente Werte in den Zeitreihen historischer Daten und in den in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten zu ersetzen, einschließlich Richtlinien zur Überprüfung, ob ein solcher Ersatz fehlender oder inkonsistenter Werte mit den Anforderungen der Absätze 13 bis 16, 21 und 22 vereinbar ist.
40. Die Institute sollten sicherstellen, dass Daten nicht gefiltert werden und dass durch wesentliche Änderungen bedingte Werte in den Zeitreihen historischer Daten und den in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, bei den gefilterten Daten oder ausgeschlossenen Werten handelt es sich um fehlerhafte oder inkonsistente Daten oder Werte.
41. Werden interpolierte oder extrapolierte Werte als Ersatz für fehlende oder inkonsistente Werte der in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten für einen Risikofaktor verwendet, so sollten die interpolierten oder extrapolierten Werte die fehlenden Werte unabhängig von der verwendeten Interpolations- oder Extrapolationsmethode angemessen darstellen.
42. Werden interpolierte oder extrapolierte Werte, die auf Daten für andere Risikofaktoren basieren, die im internen Modell des Instituts berücksichtigt oder nicht berücksichtigt sein können, als Ersatz für fehlende oder inkonsistente Werte der in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten für einen Risikofaktor verwendet, so sollten diese interpolierten oder extrapolierten Werte auf Daten für Risikofaktoren beruhen, die nach der Bewertung der Modellierbarkeit gemäß Artikel 325be derselben Verordnung modellierbar sind oder modellierbar wären.
43. Werden extrapolierte Werte, die auf Daten für andere Risikofaktoren basieren, die im internen Modell des Instituts berücksichtigt oder nicht berücksichtigt sein können, als Ersatz für fehlende oder inkonsistente Werte der in Artikel 325bc der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Daten für einen Risikofaktor verwendet, so sollten diese extrapolierten Werte auf Daten beruhen, die die Anforderungen aus Absatz 28 Buchstaben a bis c erfüllen.